

Satzung des Vereins "Kölner Freunde der antiken Kultur und Literatur – Förderverein der Klassischen Philologie an der Universität zu Köln"

[Hinweis: Bei den nachstehend verwendeten männlichen Substantivformen sind weibliche Personen inbegriffen.]

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Kölner Freunde der antiken Kultur und Literatur – Förderverein der Klassischen Philologie an der Universität zu Köln". Er führt nach Eintragung im Vereinsregister den Zusatz "e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in 50931 Köln, Albertus Magnus Platz. Der Gerichtsstand ist Köln.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Als Förderverein nach der AO hat er seine Mittel ausschließlich zur Förderung des in § 2 Abs. 3 genannten Vereinszwecks unter Ausschaltung jeglichen materiellen Gewinnstrebens zu verwenden.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur und die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.
3. Der Zweck des Vereins besteht zum einen in der Förderung der Abteilung „Klassische Philologie“ des Instituts für Altertumskunde der Universität zu Köln und deren Mitglieder/Angehöriger in Forschung und Lehre, zum anderen in der Vertiefung des Interesses an der Kultur und Literatur der griechischen und römischen Antike in der allgemeinen Öffentlichkeit. Das letztgenannte Ziel soll durch Veranstaltungen wie Vorträge, Exkursionen, Theaterbesuche und Ausstellungen in Zusammenarbeit mit der

Abteilung „Klassische Philologie“ des Instituts für Altertumskunde der Universität zu Köln verwirklicht werden.

4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Vorteile begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, Ziele und Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen.
2. Über die Aufnahme in den Verein - nach einem schriftlichen formlosen Antrag – entscheidet der Vorstand; er ist nicht verpflichtet, die Ablehnung eines Antrags zu begründen. Die Entscheidung des Vorstands ergeht zumindest in Textform. Eine Benachrichtigung per E-mail ist zulässig.
3. Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Mitgliederversammlungen mit beschließender Stimme persönlich teilzunehmen. Juristische Personen haben als Mitglieder dem Vorstand diejenige Persönlichkeit anzuzeigen, die sie mit ihrer Vertretung betrauen.
4. Zu Ehrenmitgliedern kann eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands hervorragende Förderer des Vereins wählen. Sie haben alle Rechte der Mitglieder ohne deren Pflichten.

5. Die Mitgliedschaft im Verein erlischt durch Kündigung, Tod, Ausschluss, bei Nichterfüllung der Beitragspflicht trotz zweimaliger Mahnung, durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen oder bei Auflösung des Vereins.
6. Eine Kündigungserklärung ist dem Vorstand schriftlich einzureichen; sie ist jederzeit zum Kalenderjahresende zulässig. Die Kündigungserklärung muss bis zum 31.12 des jeweiligen Jahres, zu dem die Kündigung erfolgt, eingegangen sein. Es gilt der Poststempel.
7. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann aus wichtigem Grund durch den Vorstand nach vorheriger Gelegenheit zur Stellungnahme erfolgen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere vereinschädigendes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins. Der Ausschluss muss einstimmig durch den Vorstand beschlossen werden und gilt, soweit nichts anderes angegeben, mit sofortiger Wirkung. Ist das Mitglied, das ausgeschlossen werden soll, gleichzeitig Vorstand, so entscheidet die Mitgliederversammlung. In diesem Fall ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Beiträge werden nicht zurückerstattet.
8. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Höhe von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands festgelegt wird. Der Mitgliedsbeitrag wird erstmalig bei Vereinsbeitritt, anschließend jeweils zum Ersten eines Jahres fällig.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem ersten und dem zweiten Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer. Er wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

2. Zum Vorstand dürfen nur Vereinsmitglieder, die zugleich Mitglieder des Instituts für Altertumskunde – Klassische Philologie sind, gewählt werden.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten und den zweiten Vorsitzenden gemeinschaftlich vertreten. Im Innenverhältnis besteht Einzelvertretungsbefugnis des ersten und zweiten Vorsitzenden.

Der zweite Vorsitzende soll jedoch nur im Verhinderungsfall den Verein im Innenverhältnis vertreten. Für Postsendungen ist jedes Vorstandsmitglied empfangsberechtigt.

4. Der Vorstand wird für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt; Wiederwahl ist möglich. Eine Beendigung der Vereinsmitgliedschaft führt automatisch zur Beendigung der Mitgliedschaft im Vorstand.
5. Die Mitgliedschaft im Vorstand endet ferner automatisch bei Wegfall der Zugehörigkeit zum Institut für Altertumskunde – Klassische Philologie.
6. Endet die Amtszeit eines Vorstandsmitglieds vorzeitig, bestellt die Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit einen Nachfolger. Es ist binnen vier Wochen nach Beendigung der Amtszeit des Vorstandsmitglieds eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
7. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, und entscheidet über die Verwendung der Mittel bis zu einer Höhe von € 2.000,-. Die Bewilligung von Projekten über diese Summe hinaus bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Eine Beschlussfassung über die Mittelverwendung entfällt, wenn bei einer Spende eine Zweckwidmung getroffen wurde. Diese Regelungen gelten nur im Innenverhältnis zwischen dem Vorstand und dem Verein bzw. der Mitgliederversammlung.
8. Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen, die mindestens einmal pro Jahr stattfinden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des

Vorsitzenden den Ausschlag. Außerhalb von Vorstandssitzungen können Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder dieser Art der Beschlussfassung zustimmen.

9. Der Vorsitzende des Vorstands lädt zur Mitgliederversammlung ein und leitet diese. Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Wahl, Abberufung und Beratung des Vorstands
 - Entgegennahme des Jahresberichts und der Rechnungslegung
 - Entlastung des Vorstands
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Vereinsauflösung
 - Wahl von Ehrenmitgliedern
 - Beschlussfassung über die Mittelverwendung oberhalb der Summe von 2.000,- €
 - weitere Aufgaben, die sich aus der Satzung und dem Zweck des Vereins oder nach Gesetz ergeben.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Termin durch schriftliche Einladung per Brief oder per E-Mail mit Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied mindestens eine Woche vor dem Termin schriftlich per Brief oder per E-Mail und mit Gründen beantragt (es gilt bei der E-Mail das Versanddatum, ansonsten das Datum des Poststempels). Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzugeben.
4. Jedes Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Vollmacht ist dem Versammlungsleiter in schriftlicher Form nachzuweisen.

5. Der Vorstand kann auch außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.
7. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
8. Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
9. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern des Vereins bekanntzugeben ist. Die Protokollführung kann bei Verhinderung des Schriftführers an ein anderes Vorstandsmitglied delegiert werden.

§ 7 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit vor der Anmeldung zur Eintragung in das Vereinsregister der Genehmigung des Kanzlers der Universität zu Köln

§ 8 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann in einer Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste und der zweite Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 9 Beschluss

Die vorstehende Satzung wurde am 28. April 2016 in Köln von der Gründungsversammlung beschlossen und am 5. Juli 2016 in Köln von der Mitgliederversammlung nach einer Rückfrage des Amtsgerichts geändert.